

Einladung

zur 2. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 10.09.2014, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Beschlussfassung über die gegen die Wahl der Vertretung der Stadt Geilenkirchen vom 25.05.2014 erhobenen Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl
Vorlage: 077/2014
3. Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtkern, nördlich der Herzog-Wilhelm-Straße und westlich der Straße Am Sonnenhügel (Ehemaliges Molkereigelände)
- Beratung über die während der Bürgerinformation nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
- Verabschiedung des Planentwurfes zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 083/2014
4. Beratung über die Stellungnahme der Stadt Geilenkirchen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle
Vorlage: 084/2014
5. Stadtumbaumaßnahme ehemalige Fliegerhorstsiedlung "Neu-Teveren"
- Grundsatzbeschluss über den Stadtumbau
- Aufstellung eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Stadtumbau
- Finanzielle Auswirkungen
Vorlage: 085/2014
6. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 101/2014
7. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 118/2014
8. Vorlage und Weiterleitung des Jahresabschlusses 2013
Vorlage: 086/2014

9. Beratung und Beschlussvorschlag zur Instandsetzung der Alten Poststraße in der Teilstrecke zwischen den Einmündungen Friedlandplatz und Theodor-Heuss-Ring
Vorlage: 102/2014
10. Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen "Joseph-von-Görres-Str.", "Wilhelm-Raabe-Str." und "Thomas-Mann-Straße" im Bebauungsplangebiet Nr. 99
Vorlage: 116/2014
11. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
12. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

13. Grundstücksangelegenheiten
 - 13.1. Verkauf von städtischen Baugrundstücken im Bereich des Neubaugebietes Gillrath, Blasiusstraße
Vorlage: 098/2014
 - 13.2. Verkauf von Grundstücken an die Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH
Vorlage: 099/2014
 - 13.3. Verkauf eines städtischen Grundstücks an die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH
Vorlage: 100/2014
 - 13.4. Verkauf eines städtischen Baugrundstücks in Würm, Am End, Bebauungsplan 98
Vorlage: 122/2014
 - 13.5. Verkauf eines städtischen Baugrundstückes in Bauchem, Wilhelm-Raabe-Straße, Bebauungsplan 99
Vorlage: 123/2014
 - 13.6. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet SELKA
Vorlage: 115/2014
 - 13.7. Gewerbegebiet Niederheid-Süd - Grundstückspreise
Vorlage: 112/2014
14. Auftragsvergaben
 - 14.1. Vergabe von Architektenleistungen im Zusammenhang mit der Kernsanierung des Parkhauses am Rathaus, Markt
Vorlage: 094/2014
 - 14.2. Vergabe eines Auftrages zur Innensanierung von Kanälen im Stadtgebiet in 2014
Vorlage: 105/2014
 - 14.3. Lieferung eines Kommunalfahrzeuges
Vorlage: 121/2014

- 14.4. Lieferung eines Winterdienststreuers
Vorlage: 120/2014
- 15. Dringlichkeitsentscheidungen
 - 15.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über den Abschluss eines außegerichtlichen Vergleiches
Vorlage: 078/2014
 - 15.2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 Abs. 1 GO NW zur Erteilung von Bauaufträgen
Vorlage: 095/2014
- 16. Beratung und Beschlussvorschlag über den Austausch von weiteren ca. 280 Quecksilberdampfleuchten durch LED-Leuchten
Vorlage: 090/2014
- 17. Personalangelegenheiten
 - 17.1. Besetzung der Leiterstelle des Amtes Stadtbetrieb und Ausschreibung der stellvertretenden Amtsleiterstelle
Vorlage: 109/2014
 - 17.2. Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen
Vorlage: 119/2014
 - 17.3. Personalangelegenheit im Rahmen des Stellenplanes 2014
Vorlage: 113/2014
- 18. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Fiedler
Bürgermeister

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung	26.08.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.09.2014

Beschlussfassung über die gegen die Wahl der Vertretung der Stadt Geilenkirchen vom 25.05.2014 erhobenen Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 das Wahlergebnis festgestellt. Daraufhin wurde das Wahlergebnis am 28.05.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl konnten

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage der Bekanntmachung ab, also vom 28.05.2014 bis 30.06.2014 Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) Nordrhein-Westfalen für erforderlich hielten. Der Einspruch war bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Es sind keine Einsprüche eingegangen. Demnach braucht der Wahlprüfungsausschuss auch über keine Einsprüche zu entscheiden.

Des Weiteren hat der Ausschuss gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vor zu prüfen.

Die bei der Kommunalwahl aufgestellten Bewerber waren alle wählbar. Bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses sind keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten.

Somit können keine der unter Buchstaben a) bis c) des § 40 Abs. 1 KWahlG genannten Gründe festgestellt werden. Aus diesem Grund ist die Wahl für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Wahl der Vertretung der Stadt Geilenkirchen vom 25.05.2014 wird nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des KWahlG für gültig erklärt.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451 629-121)

Vorlage

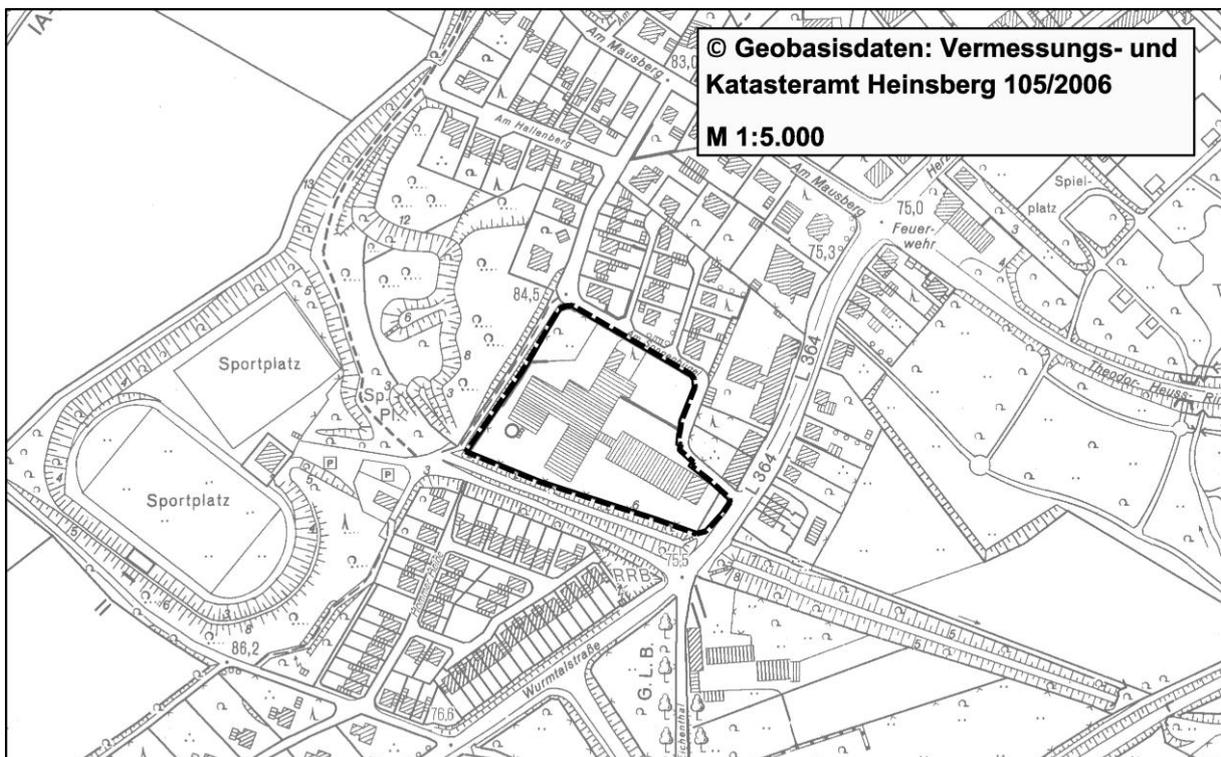
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	28.08.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.09.2014

Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtkern, nördlich der Herzog-Wilhelm-Straße und westlich der Straße Am Sonnenhügel (Ehemaliges Molkereigelände)

- Beratung über die während der Bürgerinformation nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
- Verabschiedung des Planentwurfes zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:



Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 07.05.2014 wurde der Öffentlichkeit zwischenzeitlich gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zu informieren und sich zu der Planung zu äußern. Seitens der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben. Außerdem wurden besonders betroffene Träger öffentlicher Belange vorab beteiligt, um ein möglichst ausgereiftes Offenlageexemplar erstellen zu können.

Die aus dieser Beteiligung hergegangenen Stellungnahmen sind anliegend vorgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag der Verwaltung versehen.

Gegenüber dem dem Ausschuss bereits vorgestellten Vorentwurf haben sich geringfügige Änderungen ergeben.

Zu erwähnen sei hier besonders, dass für die Planstraße B (parallel zum nordwestlichen Plangebietsrand) eine Verbreiterung zwecks Sicherung der notwendigen Rückenstütze vorgenommen wurde sowie eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB (Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind) vorgenommen wurde. Die Höhen der Böschung wurden gemäß § 9 Abs. 3 BauGB festgesetzt, zur Sicherung der Böschung gegen Erosion wurde eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgenommen (Maßnahmen zum Schutz des Bodens, hier: Einsäen von Gras)

Die aktuellen Planunterlagen werden den Fraktionsvorsitzenden zur Vorbereitung der Sitzung zugestellt.

Der Bebauungsplanentwurf könnte somit zur Offenlage und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verabschiedet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Geilenkirchen wird zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

Den Planentwurf nebst Anlagen finden Sie im Ratsinformationssystem!

(Stadtentwicklungs- und Umweltamt, Frau Brehm, 02451 629-205)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	26.08.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.09.2014

Beratung über die Stellungnahme der Stadt Geilenkirchen zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Der Koalitionsvertrag zwischen NRWSPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW sieht vor, dass ein neuer ökologischer Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, für Nordrhein-Westfalen aufgestellt wird.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes, Teilplan Siedlungsabfälle, für Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

Dieser soll den am 31.03.2010 bekannt gemachten Abfallwirtschaftsplan ersetzen und bezieht sich auf den Planungszeitraum 2014 bis 2024/2025.

Gem. § 31 Abs. 2 KrWG sind die Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen zu beteiligen.

Die Entwürfe des Abfallwirtschaftsplans und des Umweltberichts stehen im Ratsinformationssystem zum Herunterladen zur Verfügung.

Gem. § 5 Abs. 1 LAbfG sind die Kreise und kreisfreien Städte in NRW als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt. Den Kreisen obliegt die Entsorgung der überlassenen Abfälle, während die Einsammlung der Abfälle durch die kreisangehörigen Städte erfolgt.

Ziele der Abfallwirtschaftsplanung:

Der Entwurf des neuen Abfallwirtschaftsplans setzt sich vorrangig mit folgenden Themen auseinander:

- Regionale Entsorgung
- Optimierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bioabfällen
- Förderung der Abfallvermeidung

Regionale Entsorgung

Zur Minimierung der Transportentfernungen sowie von Transporten insgesamt, sind Abfälle nach dem Entwurf des neuen Abfallwirtschaftsplanes möglichst entstehungsnah zu entsorgen. Eine Zuweisung zu einzelnen Hausmüllverbrennungsanlagen oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen erfolgt aber nicht. Gleichwohl sieht der Planentwurf die Bildung von drei Entsorgungsregionen „Rheinland“, „Westfalen“ und „Gebiet des Zweckverbandes EKOCity“ vor.

Der derzeit geltende Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle sieht keine Zuweisung zu Müllverbrennungsanlagen vor.

Im Jahre 2011 hat die Kreisverwaltung Heinsberg den Transport und die Entsorgung von Rest- und Sperrmüll ohne Vorgabe einer Verbrennungsanlage europaweit ausgeschrieben. Dies führte zu wesentlich günstigeren Konditionen, als es in den vorhergehenden Verträgen möglich war. Folglich wurde die Gewichtsgebühr für Rest- und Sperrmüll für das Jahr 2014 von 175,00 € auf 132,00 € pro Tonne gesenkt. Diese Einsparung führte zu geringeren Abfallgebühren in Geilenkirchen.

Nach dem Planentwurf bleiben bestehende Entsorgungsverträge, die vor dem Stichtag 17.04.2013 geschlossen wurden, für die Dauer der Vertragslaufzeit unberührt.

Die Verträge zwischen der Kreisverwaltung Heinsberg und der Fa. EGN, Viersen bzw. Fa. Schönackers, Kempen laufen seit 01.04.2013 für die Dauer von 9 Jahren.

Die Rest- und Sperrmüllmengen des Kreises Heinsberg werden in die Müllverbrennungsanlagen nach Weisweiler bzw. Asdonkshof verbracht. Beide liegen im Bereich der hier maßgebenden Entsorgungsregion „Rheinland“.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans zur regionalen Entsorgung bereits heute erfüllt sind.

Optimierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bioabfällen

Ab Januar 2015 schreibt das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes eine getrennte Erfassung der Bioabfälle vor. Vorgaben für ein bestimmtes Erfassungs- und Verwertungssystem werden nicht gemacht.

Bei der Stadt Geilenkirchen wurde bereits zum 01.01.1997 die Bioabfalltonne eingeführt. Eine Ausnahme bzw. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei einer ordnungsgemäßen Eigenverwertung, diese Möglichkeit wird im Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes befürwortet.

Gemäß der Definition im Kreislaufwirtschaftsgesetz gehören zu den Bioabfällen, die den Haushalten zuzuordnen sind, die Garten- und Parkabfälle sowie die Nahrungs- und Küchenabfälle.

Gem. § 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Geilenkirchen, sind Fleisch- und Fischabfälle von der Biotonne ausgeschlossen.

Um eine möglichst umfassende Nutzung der Biotonne mit entsprechend hoher Bioabfallabschöpfung zu erreichen, sollte lt. Planentwurf ein Satzungsausschluss von bestimmten Nahrungs- und Küchenabfällen aus der Biotonne nicht erfolgen.

Ferner wird empfohlen die getrennte Erfassung der Bioabfälle durch einen Gebührenanreiz zu unterstützen.

Förderung der Abfallvermeidung

Das Land NRW verfolgt das Ziel einer ökologischen Abfallwirtschaft, das auch die Förderung der Abfallvermeidung und Wiederverwendung umfasst.

Hierzu werden diverse Empfehlungen ausgesprochen.

Unter anderem wird zur Unterstützung der Wiederverwendung von Gütern und Produkten vorgeschlagen eine Tausch- und Verschenkbörse für die Bürgerinnen und Bürger über das Internet einzurichten.

Die Kreisverwaltung Heinsberg plant hierzu die Fa. www.abfallberatung.de, Oldenburg mit der Einrichtung eines entsprechenden Internetportals zunächst probeweise für ein Jahr zu beauftragen. Die Kosten werden von der Kreisverwaltung übernommen. Die Kommunen sollen lediglich auf ihrer Internetseite auf diesen Markt und die Möglichkeit hier Waren zum Tausch oder zum Verschenken anzubieten aufmerksam machen, um hierdurch künftig ggf. Sperrmüll zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt, zu den vorgelegten Entwürfen des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle und des Umweltberichts, wie folgt Stellung zu nehmen:

Den Entwürfen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Stadt Geilenkirchen unterstützt das Ziel einer ökologischen Abfallwirtschaft und befürwortet die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg, die sich nach wie vor gegen die Einführung jeglichen Zuweisungszwanges zu Entsorgungsanlagen ausspricht.

Anlage:

Abfallwirtschaftsplan NRW

(Kämmerei, Frau Classen, 02451 629-115)

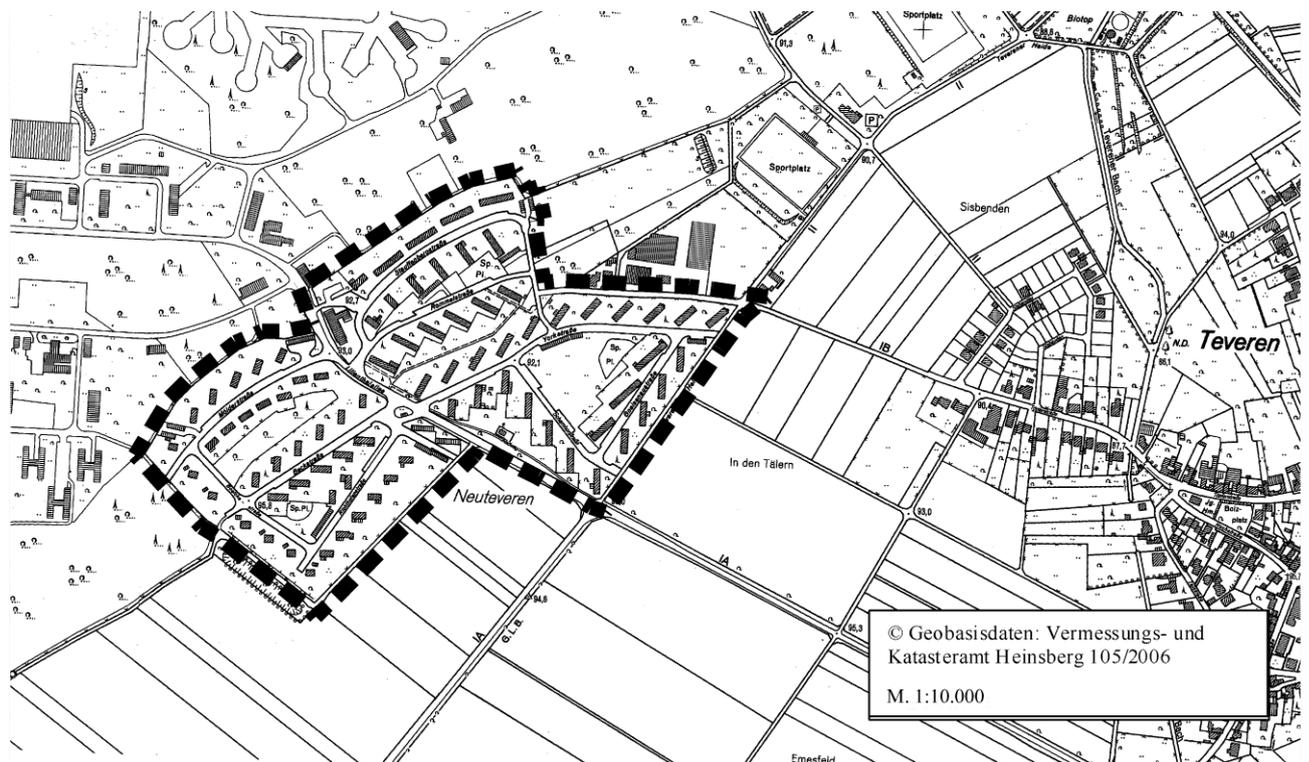
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	28.08.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.09.2014

Stadtumbaumaßnahme ehemalige Fliegerhorstsiedlung "Neu-Teveren"

- Grundsatzbeschluss über den Stadtumbau
- Aufstellung eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Stadtumbau
- Finanzielle Auswirkungen

Sachverhalt:



Ausgangslage

Im Westen des Stadtgebietes befindet sich vor der NATO-Airbase seit den 1950er Jahren die Siedlung „Neu-Teveren“, die auf ca. 20 ha 294 Wohneinheiten in Form von Doppel- und Reihenhausbauung mit einem hohen Anteil an Grün- und Spielflächen bietet.

Ursprünglich nur von Mitarbeitern der Streitkräfte bewohnt, wird die Siedlung heute von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) verwaltet und die Wohneinheiten sind überwiegend an zivile Personen vermietet. Die BIMA hat damit begonnen, vereinzelte Gebäude an Privat zu veräußern. Von den insgesamt 294 Wohneinheiten sind 22 an Privat verkauft worden und derzeit 209 Wohneinheiten vermietet.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gebäude teilweise einen schlechten baulichen und nicht zeitgemäßen energetischen Zustand aufweisen, zudem ist eine hohe Leerstandsquote zu verzeichnen (ca. 21 %).

Abgesehen von dem mangelhaften baulichen und energetischen Zustand von Wohngebäuden ist die Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sanierungsbedürftig. Hierzu gibt es eine Kostenschätzung in Höhe von 4 - 6 Millionen Euro. Nahversorgung ist nicht vorhanden, die ÖPNV-Anbindung ist durchschnittlich, die einzige Bushaltestelle vor Ort wird werktags durchschnittlich einmal pro Stunde angefahren, an Samstagen viermal täglich, Sonntags gar nicht.

Derzeit verfolgt die BIMA ein reines Verkaufskonzept. Nachdem in der Vergangenheit einzelne Immobilien ohne zusammenhängendes Konzept veräußert wurden, wird inzwischen laut BIMA so vorgegangen, dass zunächst der Verkauf auf den südwestlich gelegenen Siedlungsbereich konzentriert wird, also auf Möldersstraße, Boelckestraße, Beckstraße und Richthofenstraße, später soll der nordöstlich gelegene Bereich schrittweise verkauft werden.

Fakten zur Fliegerhorstsiedlung in Teveren, auch bekannt als „Neu-Teveren“

Lage:	äußerster Westen des Stadtgebietes, im direkten Anschluss an die NATO-Airbase
Anzahl WE:	Wohneinheiten: 294
Einwohnerzahl:	552 (laut Melderegister)
Eigentumssituation:	Hauptsächlich BIMA, 22 Privatpersonen
Leerstandsquote:	21 % (63 WE)
Mietpreisniveau:	Mietpreis bewegt sich im Rahmen des Mietspiegels für Geilenkirchen
Zustand:	Gebäude dürften aufgrund des Alters (Baujahr 1950ff) sanierungsbedürftig sein, zumindest nicht den heutigen energetischen Standards entsprechen Straßen und Kanal sind stark beschädigt, die Kanalisation verläuft teilweise nicht in den öffentlichen Verkehrsflächen, sondern auch über private Grundstücke, kein Anschluss an das städtische System, Entwässerung über Airbase
Nahversorgung:	nicht vorhanden
ÖPNV:	durchschnittlich, 1 Bus / Stunde an Werktagen
Vermarktung:	derzeit durch BIMA ohne weiteres Konzept über Preis, zunächst Verkauf Westseite, später Ostseite

Ziele: klimaverträgliche Sanierung von Gebäuden und öffentlichen Anlagen,
Reduzierung des CO₂ - Ausstoßes
Unterhaltung / Instandsetzung der Infrastruktur
Vermeidung weiterer Leerstände
Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude, gleichzeitig Reduzierung des
Umfangs der öffentlichen Infrastruktur
Vermeidung städtebaulicher Missstände und möglicher
Fehlentwicklungen in der sozialen Struktur

Neben Einzelmaßnahmen wie der Sanierung des Kanals, punktuell Einwirken auf Eigentümer wegen schlechtem baulichen Zustand von Gebäuden und einer „Generalüberholung“ für die Grünflächen kommt in Betracht, all die für die zukunftsfähige Gestaltung des Quartiers notwendigen Einzelmaßnahmen in einem Konzept zusammenzufassen. Hier kommt das Instrument der Stadtumbaumaßnahme in Betracht.

Rahmenbedingungen für ein weiteres Vorgehen

Nachdem von verschiedenen Seiten ein Handlungsbedarf gesehen wurde, gab es in der jüngeren Vergangenheit einige Gespräche und Ortstermine, an denen außer der Stadt Geilenkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Fiedler und den Technischen Beigeordneten, Herrn Mönter, Vertreter der BIMA, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) und der Bezirksregierung Köln teilgenommen haben.

Konsens wurde darüber erzielt, dass es wichtig sei, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die Fläche unterliege grundsätzlich der Konversion, da es sich um eine ehemalige militärische Liegenschaft handelt.

Die Möglichkeit einer finanziellen Förderung von Stadtentwicklungsmaßnahmen bezogen auf die Fliegerhorstsiedlung durch das Land wurde in Aussicht gestellt, allerdings deutlich verbunden mit der Aussage, dass ein Teilrückbau der Siedlung hierfür Bedingung sei.

Die BIMA hat Mitwirkungsbereitschaft signalisiert, auch im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung an der Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes. Zwischen Stadt und BIMA wäre eine Rahmenvereinbarung zu schließen, ein Entwurf wird zz. von der BIMA vorbereitet.

Stadtumbau nach dem Baugesetzbuch

Das Baugesetzbuch bietet in den §§ 171 a ff das Instrument der Stadtumbaumaßnahmen.

Stadtumbaumaßnahmen sind Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (§ 171 a Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn ein Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen. Die Funktionen, die ein bestimmtes Gebiet zu erfüllen hat, ergeben sich vor allem aus der städtebaulichen Planung der Gemeinde.

Die Funktion der Ortslage Neu-Teveren bestand und besteht darin, Wohnfläche bereit zu stellen.

Erhebliche städtebauliche Funktionsverluste im Sinne des § 171 Abs. 2 Satz 2 a BauGB liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungen, namentlich für Wohnzwecke, besteht oder zu erwarten ist, oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden.

Bereits heute besteht ein Überangebot an Wohnungen (21 % Leerstand in der Ortslage), die Gebäude dürften sich in einem energetisch mangelhaften Zustand befinden und entsprechen nicht den heutigen Standards an Energieeffizienz und Klimaschutz.

Stadtumbaumaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, dass die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird, die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden, innerstädtische Bereiche gestärkt werden, nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden, einer anderen Nutzung nicht zuführende bauliche Anlagen zurückgebaut werden, brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer mit dieser verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden, innerstädtische Altbaubestände nachhaltig erhalten werden.

Die Gemeinde legt das Gebiet, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, durch Beschluss als Stadtumbaugebiet fest (§ 171 b Abs. 1 BauGB).

Grundlage für diesen Beschluss ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Stadtumbaugebiet schriftlich darzustellen sind (§ 171 b Abs. 2 BauGB).

Das städtebauliche Entwicklungskonzept ist eine „informelle Planung“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, die über eine städtebauliche Rahmenplanung auch ein Maßnahmenkonzept enthält. Für das Entwicklungskonzept hat eine planerische Abwägung stattzufinden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung sind die Betroffenen und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (§ 171 b Abs. 3 iVm §§ 137, 139 BauGB).

Unmittelbare bodenrechtliche Wirkungen treten durch den Beschluss nach § 171 b BauGB nicht ein, er ist keine Rechtsnorm und daher auch nicht angreifbar. Dies gälte ggf. nur für die daraus resultierenden Maßnahmen, z.B. wenn das Konzept zu dem Ergebnis käme, dass ein Bebauungsplan für einen Teilbereich oder das gesamte Maßnahmengebiet aufzustellen wäre.

Sollen einzelne Maßnahmen hoheitlich umgesetzt werden, bedarf es hierzu des Rückgriffs auf die jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen des Städtebaurechts, z.B. Bebauungsplanung, Bodenordnung, städtebauliche Gebote, Sanierungsmaßnahmen. Wie sich aus § 171 c BauGB ergibt sollen beim Stadtumbau vertragliche Lösungen im Vordergrund stehen (Stadtumbauvertrag). Die Umsetzung von Maßnahmen ist aber z.B. auch durch gezielte Förderungen zu erreichen. Falls dieses konsensuale Vorgehen misslingt, stehen der Stadt auch hoheitliche Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. In diesem Fall stellt sich allerdings die Frage der Finanzierung erneut.

Falls nötig, stehen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung nach § 171 d BauGB, um während des Stadtumbauprozesses diesen behindernde Maßnahmen zu vermeiden. Diese werden im vorliegenden Fall wahrscheinlich nicht benötigt.

Der (grundsätzliche) Ablauf von Stadtumbaumaßnahmen stellt sich grob zusammengefasst wie folgt dar:

1. Aufstellungsbeschluss für ein städtebauliches Entwicklungskonzept (Integriertes Handlungskonzept) und ggf. eine Maßnahmensicherungssatzung (Veränderungssperre - kommt hier zz. nicht in Betracht)
2. Konsens mit den Beteiligten suchen, ggf. Sozialplan aufstellen
3. Städtebauliches Entwicklungskonzept mit konkreten Maßnahmen beschließen
Stadtumbaugebiet durch Beschluss festlegen
ggf. Maßnahmensicherungssatzung (Veränderungssperre)
4. Umsetzung des Konzeptes z.B. durch Förderung einzelner Maßnahmen
 - Stadtbauvertrag, soweit erforderlich und Maßnahmen nicht durch andere Mittel umsetzbar, z.B. Förderung, durch die Stadt durchgeführte Maßnahmen
 - Baumaßnahmen, Kanalsanierung durch Stadt
 - Rückbau einzelner Gebäude (Rückbauvertrag)
 - energetische Modernisierung finanziell fördern

Im konkreten Fall muss von dem geschilderten grundsätzlichen Ablauf abgewichen werden, um schon die Erstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes finanziell gefördert zu bekommen. Im Regelfall wird in dieser Entwicklungsphase noch nicht staatlich gefördert. Anders verhält es sich hier, da die Stadt Geilenkirchen durch die Haushaltssicherung finanziell stark eingeschränkt ist, es andererseits Anliegen aller Beteiligten war, zeitnah mit der Stadtumbaumaßnahme zu beginnen. Voraussetzung für die Förderung ist u. a. die Gebietsabgrenzung im sogenannten Stadtumbaubeschluss. Ohne dem noch zu erstellenden Konzept vorwegzugreifen würde der für die Förderung zu fassende Stadtumbaubeschluss folgende Voraussetzungen, Ziele und Themenkomplexe umfassen:

Ziele:

- klimaverträgliche Sanierung von Gebäuden und öffentlichen Anlagen, Reduzierung des CO₂ - Ausstoßes
- Unterhaltung / Instandsetzung der Infrastruktur
- Vermeidung weiterer Leerstände
- Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude, gleichzeitig Reduzierung des Umfangs der öffentlichen Infrastruktur
- Vermeidung städtebaulicher Missstände und möglicher Fehlentwicklungen in der sozialen Struktur

zu berücksichtigende Themenkomplexe:

- Siedlungsstruktur
- Gebäudezustand
- Gebäudestandard
- Leerstandssituation
- Infrastruktur (Erschließung, Kanal etc.)
- Landschaftspflegerische Aspekte (Grünflächen, Ökologie, Naherholung)
- Klimaschutz und energetische Aspekte
- Marktsituation, Entwicklungsszenarien (z.B. Gewerbeerweiterung)

Besonderes Augenmerk ist auf die Einbeziehung der Bewohner in den Planungsprozess zu legen. Daneben sind weitere intensive Abstimmungen mit z.B. Behörden (Untere

Landschaftsbehörde, Forstamt, Landesplanung) oder auch der NATO-Airbase (das Abwasser wird derzeit dort entsorgt) notwendig.

Nächste Schritte / Kosten

Zur Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus ist zunächst ein strukturiertes Konzept erforderlich. Es müssen die städtebaulichen, energetischen und sonstigen Belange untersucht werden und ein integriertes Quartierskonzept (städtebauliches Entwicklungskonzept) entwickelt werden.

Das Konzept müsste insbesondere die o. g. Ziele und Themenkomplexe berücksichtigen.

Mit der Erstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wäre ein externes Büro zu beauftragen. Zu rechnen ist mit Kosten von ca. 55.300 €.

Angestrebt ist, dass die BIMA 30 % der Kosten für das Konzept übernimmt, über den Restbetrag wurde ein Förderantrag eingereicht. Die Förderquote beträgt 70 %, so dass der Stadt letztlich ein Eigenanteil von 11.070,00 € verbleibt.

Gesamtkosten: 55.300,00 €

Anteil BIMA 18.400,00 €

beantragte Förderung 25.830,00 €

Eigenanteil 11.070,00 €

Die benötigten Mittel sind im Wege einer überplanmäßigen Ausgabe zusätzlich bereit zu stellen. Hierzu wird die Kämmerei dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.09.2014 einen besprechenden Beschlussvorschlag einschließlich Deckungsvorschlag unterbreiten.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung möge in der Sitzung darüber beraten, ob eine Stadtumbauaßnahme durchgeführt werden soll. Außerdem ist zu entscheiden, ob unter den vorgenannten Voraussetzungen ein städtebauliches Entwicklungskonzept erstellt werden soll.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass für die Ortslage „Neu-Teveren“ eine Stadtumbauaßnahme gemäß § 171 a ff BauGB durchgeführt werden soll. Das Stadtumbaugebiet wird gemäß § 171 b BauGB festgelegt. Der räumliche Geltungsbereich der Stadtumbauaßnahme (Stadtumbaugebiet) ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anl. 1).

Außerdem wird die Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Integriertes Handlungskonzept Stadtumbau Neu-Teveren) durch ein externes Planungsbüro vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung beschlossen.

Das Konzept soll folgende Ziele und Themen insbesondere berücksichtigen:

Ziele:

- klimaverträgliche Sanierung von Gebäuden und öffentlichen Anlagen, Reduzierung des CO₂ - Ausstoßes
- Unterhaltung / Instandsetzung der Infrastruktur
- Vermeidung weiterer Leerstände
- Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude, gleichzeitig Reduzierung des Umfangs der öffentlichen Infrastruktur
- Vermeidung städtebaulicher Missstände und möglicher Fehlentwicklungen in der sozialen Struktur

zu berücksichtigende Themenkomplexe:

- Siedlungsstruktur
- Gebäudezustand
- Gebäudestandard
- Leerstandssituation
- Infrastruktur (Erschließung, Kanal etc.)
- Landschaftspflegerische Aspekte (Grünflächen, Ökologie, Naherholung)
- Klimaschutz und energetische Aspekte
- Marktsituation, Entwicklungsszenarien (z.B. Gewerbeerweiterung)

Besonderes Augenmerk ist auf die Einbeziehung der Bewohner in den Planungsprozess zu legen. Daneben sind weitere intensive Abstimmungen mit z.B. Behörden (Untere Landschaftsbehörde, Forstamt, Landesplanung) oder auch der NATO-Airbase (das Abwasser wird derzeit dort entsorgt) notwendig.

Finanzierung:

Vorbehaltlich der Förderzusage und einer Vereinbarung mit der BIMA über eine anteilige Kostenübernahme würde die Erarbeitung des Konzeptes in 2014 beginnen und in 2015 abgeschlossen werden. Die Ausgaben wären überplanmäßig bereit zu stellen bzw. abzuwickeln. Mit der Kämmerei wurde eine Deckungsmöglichkeit abgestimmt. Hierzu wird die Kämmerei dem Rat der Stadt in der Sitzung am 10.09.2014 einen Beschlussvorschlag einschließlich Deckungsvorschlag unterbreiten. Für 2015 wären die Ansätze in den Haushalt neu aufzunehmen.

Weitere Maßnahmen, z.B. Kanalsanierung, können erst nach Erstellung des Integrierten Handlungskonzeptes finanziell bewertet werden.

Anlagen:

1. Lageplan (Geltungsbereich)
2. Übersichtliche Darstellung der Grundlagen der Stadtumbaumaßnahme als Präsentation

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.09.2014

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2014 haben sich die im Folgenden genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergeben, welche vom Rat zu genehmigen sind.

Untersachkonto, Produkt	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Über/außerplanmäßig zu erwarten bis Jahresende	Auszahlung	Aufwand
48100.67100 05.341.01.0	Erstattungen an das Land -BG 16- <i>Im Untersachkonto 48100.24300 – Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltspflichtige – werden im Rahmen der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz voraussichtlich Mehreinnahmen von 45.000 € erzielt. Das Land hat Anspruch auf einen Anteil von 46,7 % der Mehreinnahmen, da in diesem Umfang die von der Stadt erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen erstattet werden. Die Deckung kann durch Mehrerträge auf dem Untersachkonto: 48100.24300 (Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete) erfolgen.</i>	32.000,00 €	20.000,00 €	X	X
45500.67200 06.363.01.0	Erstattungen an andere Sozialleistungsträger –BG 16- <i>Aufgrund von Rechtsstreitigkeiten musste die Stadt GK Hilfeleistungen anderer Jugendämter, in Einzelfällen für mehrere zurückliegende Jahre, übernehmen. Auf dem Untersachkonto 45500.16210 (Erstattungen von Kosten durch andere Sozialhilfeträger) sind Mehrerträge i. H. v. rd. 550.000,00 € zu erwarten, welche zur Deckung herangezogen werden können.</i>	750.000,00 €	250.000,00 €	X	X

45400.76000 06.361.01.0	Kosten der Unterbringung in Tagespflege –BG 16- <i>Aufgrund des Rechtsanspruchs auf die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sind die Tagespflegeplätze entsprechend dem von den Eltern gemeldeten Bedarf ausgebaut worden. Eine Deckung kann durch Mehrerträge auf den Untersachkonten 45400.24300 (Elternbeiträge zu den Kosten der Tagespflege; + 25.000,00 €) und 45400.16100 (Landeszuschuss Tagespflege; + 4.000,00 €) erfolgen.</i>	350.000,00 €	70.000,00 €	X	X
45500.76000 06.363.01.0	Kosten der Unterbringung in Vollzeitpflege –BG 16- <i>Bei dieser Hilfeart ist die Fallzahl gegenüber der Planung geringfügig gestiegen, was zu Aufwandssteigerungen führt. Für einen Teil der Fälle sind Kostenerstattungen zu erwarten. Mehrerträge des Untersachkontos 45500.16210 (Erstattungen von Kosten durch andere Sozialhilfeträger) können zur Deckung herangezogen werden.</i>	310.000,00 €	50.000,00 €	X	X
45600.76000 06.363.01.0	Hilfe für junge Volljährige in Vollzeitpflege –BG 16- <i>s. Begründung und Deckung zu 45500.76000</i>	10.000,00 €	5.000,00 €	X	X
45600.76030 06.363.01.0	Kosten für ambulante Hilfen für junge Volljährige –BG 16- <i>s. Begründung und Deckung zu 45500.76000</i>	40.000,00 €	15.000,00 €	X	X
45500.77000 06.363.01.0	Kosten der Unterbringung in Heimerziehung –BG 16- <i>s. Begründung und Deckung zu 45500.76000</i>	1.800.000,00 €	80.000,00 €	X	X
45600.77000 06.363.01.0	Hilfe für junge Volljährige in stationären Einrichtungen –BG 16- <i>s. Begründung und Deckung zu 45500.76000</i>	130.000,00 €	20.000,00 €	X	X
61000.65500 09.511.02.0	Geschäftsaufwendungen, Orts- und Regionalplanung, Kosten für städtebauliche Planung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) <i>Die Mittel (i. H. v. 55.300,00 €) für die Beauftragung des Handlungskonzeptes Fliegerhorstsiedlung sollen auf diesem Untersachkonto bereitgestellt werden.</i>	15.000,00 €	55.300,00 € (Auftragssumme)	X	X

	<p><i>Eine teilweise Deckung der Mehraufwendungen wird über eine Beteiligung der BIMA (i. H. v. 18.400,00 €) sowie aus Städtebaufördermitteln (i. H. v. 25.830,00 €) sichergestellt.</i></p> <p><i>Der verbleibende Eigenanteil der Stadt beträgt 11.070,00 €. In gleicher Höhe sind Minderaufwendungen auf dem Untersachkonto 63000.51000 (Instandhaltung des Infrastrukturvermögens; Straßen, Wege, Plätze; Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und Bürgersteige -BG 29-) zu erwarten, welche zur Deckung herangezogen werden können.</i></p>				
42000.79050 05.313.01.0	<p>Grundleistungen als Geldleistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen n. § 3 – BG 15-</p> <p><i>Hierbei handelt es sich um Hauptleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</i></p> <p><i>Ursache für die Überschreitung sind die extrem gestiegenen und weiter steigenden Zuweisungen. 60.000,- € der Mehraufwendungen können durch Mehrerträge auf dem Untersachkonto 45500.16210 (Erstattungen von Gemeinden/ Gemeindeverbänden; Hilfen zur Erziehung; Erstattung von Kosten durch andere Sozialleistungsträger) gedeckt werden. Die übrigen 45.000,- € können durch die noch nicht verplanten Mehrerträge auf dem Untersachkonto 42000.16100 (Pauschale Erstattung des Landes zu den Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) gedeckt werden.</i></p>	290.000,00 €	105.000,00 €	X	X
42000.93500 05.313.01.0	<p>Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens für Asylbewerber –BG 15 –</p> <p><i>Für die zusätzlich einzurichtenden Wohnplätze ist die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen erforderlich.</i></p> <p><i>In dieser Kalkulation sind die Kosten der Einrichtung für die anzumietenden Häuser in der Flieger-</i></p>	0,00 €	7.000,00 €	X	X

	<p>horstsiedlung, die Einrichtung von zunächst 6 Plätzen in Grotenrath und die Einrichtung der frei werdenden Unterkünfte im Limitenweg sowie zu erwartende Ersatzbeschaffungen in den bestehenden Unterkünften berücksichtigt. Möglicherweise muss der Betrag nicht voll ausgeschöpft werden, da der Stadt durch die Kanadischen Streitkräfte eine Schenkung der dort vom Personal nicht mehr benötigten Möbel angeboten wurde. Zum jetzigen Zeitpunkt kann allerdings nicht beurteilt werden, wie viele Wohnplätze mit diesen Möbeln ausgestattet werden können. Mehrerträge des Untersachkontos 45500.16210 (Erstattungen von Kosten durch andere Sozialhilfeträger) können zur Deckung herangezogen werden.</p>				
<p>54220.40000 05.313.01.0</p>	<p>Mieten und Pachten für Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte Für die Unterbringung weiterer Asylbewerber wird mit Wirkung zum 01.10.2014 ein Mietvertrag für zwei Wohnungen in der Flugplatzsiedlung geschlossen. Da die Wohnungen über eine separate Ölheizungsanlage verfügen, muss kurzfristig ein entsprechender Heizölvorrat beschafft werden. Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge des Untersachkontos 45500.16210 (Erstattungen von Kosten durch andere Sozialhilfeträger).</p>	<p>0,00 €</p>	<p>7.000,00 €</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>08000.65000 01.111.08.0</p>	<p>Geschäftsbedürfnisse sowie Kosten der Einigungsstelle (des Personalrates) Bei der Meldung des Haushaltsansatzes wurde die Aufwandsdeckungspauschale für 2014 (179,40 €) nicht mit kalkuliert. Diese ist gesetzlich festgeschrieben in § 40 Abs. 2 S. 1 LPVG. Des Weiteren werden sämtliche Fahrtkosten der Personalratsvorsitzenden sowie Fachliteratur und kommentierte Ausgaben von Gesetzen und Tarifverträgen für die</p>	<p>400,00 €</p>	<p>480,00 €</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

	<p><i>Mitglieder des Personalrates auf diesem Untersachkonto verbucht. Eine exakte Kalkulation der Aufwendungen war dem Personalrat zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht möglich.</i></p> <p><i>Die Deckung wird durch Minderaufwendungen auf dem Untersachkonto 05100.40000 (Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten; Statistik und Wahlen; Entschädigung für Wahlen, Erhebungen und Zählungen) erfolgen.</i></p>				
--	--	--	--	--	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451 629-112)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	10.09.2014

Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2014 haben sich die im Folgenden genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergeben, welche dem Rat anzuzeigen sind.

Untersachkonto, Produkt	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Überschritten um	Auszahlung	Aufwand
00100.40000 01.111.02.0	<p>Aufwandsentschädigung für stellvertretenden Bürgermeister, Ortsvorsteher und Fraktionsvorsitzende</p> <p><i>Die Mehraufwendungen sind auf den Wechsel der Ratsmitglieder infolge der Kommunalwahl im Mai 2014 zurückzuführen. Aufgrund von Neubesetzungen der Position des stellvertretenden Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzenden und eines zusätzlichen Ortsvorstehers für den Bezirk Geilenkirchen, mussten insgesamt höhere Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.</i></p> <p><i>Die Deckung wird durch Minderaufwendungen auf dem Untersachkonto 05100.40000 (Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten; Statistik und Wahlen; Entschädigung für Wahlen, Erhebungen und Zählungen) erfolgen.</i></p>	71.000,00 €	2.000,00 €	X	X
08000.56200 01.111.08.0	<p>Besondere Aufwendungen für Beschäftigte; Einrichtungen für Verwaltungsangehörige; Aus- und Fortbildung für Angehörige des Personalrates</p> <p><i>Aufgrund von personellen Veränderungen im Personalrat war in</i></p>	3.000,00 €	600,00 €	X	X

	<p><i>zwei Fällen eine Nachbesetzung erforderlich. Für die nachrückenden Mitglieder ist der Besuch von entsprechenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erforderlich.</i></p> <p><i>Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war eine Berücksichtigung dieser personellen Veränderungen nicht möglich.</i></p> <p><i>Die Deckung wird durch Minderaufwendungen auf dem Untersachkonto 05100.40000 (Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten; Statistik und Wahlen; Entschädigung für Wahlen, Erhebungen und Zählungen) erfolgen.</i></p>				
28000.63100 03.218.01.0	<p>Kosten der Lernmittelfreiheit –BG 7-</p> <p><i>Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung war der exakte Bedarf für dieses Untersachkonto nicht kalkulierbar.</i></p>	33.000,00 €	9.900,00 €	X	X

Der Rat nimmt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451 629-112)



Kämmerei
27.08.2014
086/2014

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.09.2014

Vorlage und Weiterleitung des Jahresabschlusses 2013

Sachverhalt:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 wurde gemäß § 95 Abs. 3 GO vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der bestätigte Entwurf wird hiermit dem Rat zur Feststellung zugeleitet. Gemäß § 96 GO ist der Jahresabschluss durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Jahresabschluss ist zu diesem Zweck dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

Im Haushaltsjahr 2013 wurde in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag von 4.228.515,47 € erwirtschaftet. Die Planung sah einen Fehlbetrag von 6.409.441,30 € vor. Dies entspricht zwar einer Verbesserung des geplanten Ergebnisses um 2.180.925,83 €, jedoch konnte der nach § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW vorgesehene Haushaltsausgleich nicht erreicht werden.

In der Finanzrechnung schließt das Haushaltsjahr 2013 mit einem Finanzmittelüberschuss von 2.986.276,33 € ab. Dies ist eine deutliche Verbesserung um 13.110.015,90 € gegenüber der Planung, die noch einen Finanzmittelfehlbetrag von 10.123.739,57 € vorsah. Die Gründe hierfür liegen hauptsächlich in der Verschiebung von für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Investitionen in zukünftige Haushaltsjahre sowie in der Vorauszahlung einer Versicherungsleistung für die Regulierung des durch den Hallenbadbrand entstandenen Schadens.

Aufgrund des Finanzmittelüberschusses mussten im Jahr 2013 keine neuen Investitionskredite aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung der in 2013 erfolgten planmäßigen Tilgungen konnten die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 1.299.851,16 € reduziert werden. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen zum 31.12.2013 nun 25.720.243,24 € (31.12.2012: 27.020.094,40 €). Zur Sicherstellung der dauerhaften Liquidität wurden im Jahr 2013 Kassenkredite in Höhe von 3.500.000,00 € aufgenommen. Gleichzeitig wurden Kassenkredite in einer Höhe von 3.000.000,00 € getilgt. Dementsprechend stiegen die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung um 500.000,00 € und betragen zum 31.12.2013 nun 5.500.000,00 € (31.12.2012: 5.000.000,00 €). Insgesamt konnte eine Entschuldung um 799.851,16 € erreicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2013 zur Kenntnis. Der Rat leitet diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

Anlage:

Jahresabschluss 2013 PDF

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	26.08.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.09.2014

Beratung und Beschlussvorschlag zur Instandsetzung der Alten Poststraße in der Teilstrecke zwischen den Einmündungen Friedlandplatz und Theodor-Heuss-Ring

Sachverhalt:

Der Rat hatte sich mit Beschluss vom 09.10.2013 gegen die VOB-Ausschreibung zur Herstellung der Straßenoberfläche in Asphalt ausgesprochen und die Verwaltung beauftragt, Vorschläge für eine Instandsetzung des Natursteinpflasters in der Art wie es bereits vorhanden ist zu entwickeln.

In der Umwelt- und Bauausschusssitzung vom 08.04.2014 wurden die von der Verwaltung ausgearbeiteten Varianten dann vorgestellt.

Variante 1: Punktuelle Ausbesserung und flächendeckende Fugenversiegelung, Kosten in Höhe von voraussichtlich 10.000,00 €. Bedingungsmerkmal: Konsequente durchgehende Schließung der Teilstrecke für den Fahrzeugverkehr.

Variante 2: Straßenerneuerung in Form des vorhandenen Natursteinpflasters als befahrbare Fläche, Baukosten in Höhe von voraussichtlich 50.000 €.

Der Umwelt- und Bauausschluss sprach sich dafür aus, die Varianten mit den betreffenden Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zu erörtern und anschließend einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Am 12.05.2014 erfolgte die Projekterörterung mit den Anliegern. Im Ergebnis wurde insbesondere von den Gewerbetreibenden gewünscht, den allgemeinen Fahrzeugverkehr in eine Richtung einzurichten, möglichst auf Asphaltfläche und mehr Parkplätze zu schaffen.

Damit zeigen sich die nachstehenden 3 Lösungsvarianten:

1. Umfassende Instandsetzung mit Asphaltdecke oder Natursteinpflaster eingefasst von zwei Reihen Großpflaster.
Der Lieferverkehr läuft weiterhin wie bisher als Einbahnregelung in Richtung Theodor-Heuss-Ring. Es ist eine VOB-Ausschreibung erforderlich. Geschätzte Baukosten in Höhe von **50.000,00 €**.
2. Sanierung der Fugen und des Unterbaus, um das Befahren der Straße weiterhin aufrechtzuerhalten mit Instandsetzung der Natursteinpflasterfläche. Diese Variante garantiert nicht die langfristige Erhaltung der Straße, da ein Befahren im Kurvenbereich weiterhin zu einer ständigen Belastung der Fugen führt. Weil der Unterbau nicht vollständig erneuert wird, wird für das Fugenmaterial keine Gewährleistung übernommen. Es ist eine VOB-Ausschreibung erforderlich. Geschätzte Baukosten in Höhe von **30.000,00 €**.
3. Punktuelle Reparatur der Fugen und der Pflasterfläche. Das Befahren der Pflasterfläche muss insgesamt ausgeschlossen werden.

Zur Verhinderung des ordnungswidrigen Befahrens werden bauliche Lösungen erforderlich sein (z.B. Poller). Zur Geschäftsbelieferung wird die Einrichtung eines Lieferstellplatzes im Einmündungsbereich Friedlandplatz vorgeschlagen. Parallel besteht bereits die Anfahrmöglichkeit über den Holzmarkt. Ausführung durch den städtischen Bauhof mit geschätzten Baukosten in Höhe von **10.000,00 €**.

Die Verwaltung favorisiert die Variante 3.

Trotz der Einwände der Anlieger sieht die Verwaltung hinreichende Gründe für die 3. Variante. Die Alte Poststraße ist im fraglichen Bereich als Fußgängerzone gestaltet und verkehrsrechtlich ausgewiesen. Der Wunsch einiger Anlieger nach einer Öffnung für Fahrzeuge und nach Einrichtung von Parkplätzen würde dem bisherigen Verkehrskonzept der Innenstadt zuwiderlaufen und heute illegale, planerisch nicht gewünschte Nutzungen ermöglichen. Entsprechend der verbindlichen Vorgabe des Integrierten Handlungskonzeptes zur Stadtkernsanierung soll der Bereich Alte Poststraße / Gerbergasse eine hochwertige fußläufige Verbindung zwischen Bahnhof und Stadtkern sein. Die städtebauliche Bedeutung der Fußgängerzone spricht ebenfalls dafür, dass der allgemeine Fahrzeugverkehr im betreffenden Straßenteilstück ausgeschlossen bleibt. Außerdem wäre eine Umfahrung der Ampel an der Kreuzung Theodor-Heuss-Ring / Konrad-Adenauer-Straße zu besorgen.

Ein weiterer Grund zum Vorschlag der Variante 3 liegt in der haushalterischen Betrachtung. Entsprechend der Verpflichtung, Haushaltsmittel sparsam zu verwenden, kann mit der Variante 3 das Handlungsziel der Oberflächeninstandsetzung in einer Fußgängerzone ohne weiteres dauerhaft erreicht werden.

Derzeit werden auf einem Teil der Fläche Unebenheiten beseitigt. Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht war hier dringender Handlungsbedarf entstanden (Unfallgefahr). Die Fugen und der Unterbau wurden instandgesetzt (entsprechend Variante 2). Eine punktuelle Reparatur (Variante 3) wäre hier nicht mehr ausreichend gewesen. Weiterhin findet bisher noch Lieferverkehr auf der Fläche statt.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt zur Instandsetzung der Alten Poststraße, die von der Verwaltung vorgetragene Variante 3, also die Sanierung der Fugen und punktuellen Ausbessern der Pflasterfläche in Ausführung durch den städtischen Bauhof.

Die betreffende Teilstrecke wird für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem Untersachkonto: 63000.51000.

(Dez II, Herr Savoir, 02451 /629-229)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.09.2014

Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen "Joseph-von-Görres-Str.", "Wilhelm-Raabe-Str." und "Thomas-Mann-Straße" im Bebauungsplangebiet Nr. 99

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlagen „Joseph-von-Görres-Str.“, „Wilhelm-Raabe-Str.“ und „Thomas-Mann-Str.“ im Bebauungsplangebiet Nr. 99 wurden in den Jahren 2013/2014 hergestellt. Die Joseph-von-Görres-Straße wurde in konventioneller Bauweise, d. h. mit Fahrbahn in Asphalt, beidseitigen Straßenentwässerungsanlagen und abgesetzten Gehwegen ausgebaut. Die Wilhelm-Raabe-Straße und die Thomas-Mann-Straße wurden niveaugleich in Pflaster hergestellt. Zur Straßenentwässerung erhielten beide Verkehrsanlagen eine Mittelrinne aus Formsteinen. Ebenfalls wurden in allen Verkehrsanlagen moderne Straßenbeleuchtungsanlagen installiert.

Bei den erfolgten Baumaßnahmen handelt es sich um die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen, für die gemäß § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung von den Eigentümern der durch die Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes Erschließungsbeiträge zu erheben sind. Die Stadt trägt 10 % des entstandenen beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Grundsätzlich ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand für jede einzelne Erschließungsanlage separat zu ermitteln und abzurechnen.

Nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann der Erschließungsaufwand jedoch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt und abgerechnet werden.

Voraussetzung für eine solche Ermessensentscheidung ist, dass die Erschließungsanlagen derart voneinander abhängen, dass die Grundstücke erst durch die Gesamtheit dieser Anlagen erschlossen werden. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht u. a. in einem Urteil vom 03.11.1972 ausgeführt, dass mehrere einzelne Erschließungsanlagen nur dann eine Erschließungseinheit bilden, wenn sie ein System darstellen, das gekennzeichnet sei durch einen Funktionszusammenhang zwischen den einzelnen Anlage, der sie, mehr als für das Verhältnis von Erschließungsanlagen üblicherweise zutrifft, zueinander in Beziehung setzt und insofern voneinander abhängig macht. Mit anderen Worten setzt eine Erschließungseinheit die funktionelle Abhängigkeit selbstständiger Erschließungsanlagen voneinander voraus. Als Beispiel für eine solche Abhängigkeit werden hier die klassische selbständige Sackgasse und die Ringstraße genannt, denn diese Anlage münden regelmäßig in eine Hauptstraße ein und sind insofern von dieser abhängig, weil die Anlieger der Sackgasse oder Ringstraße diese Anlage beim Be-

fahren/Verlassen ihrer Sachgasse oder Ringstraße nutzen müssen.

Weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die Abrechnung als Erschließungseinheit ist, dass die gemeinsame Abrechnung von Haupt- und Nebenstraßen im Vergleich zu einer Einzelabrechnung der Hauptstraße nicht zu einer Mehrbelastung der durch die Hauptstraße erschlossenen Grundstücke führt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung stellte die Abrechnung als Erschließungseinheit die absolute Ausnahme vom Prinzip der Einzelabrechnung dar. Im Ergebnis war die Anwendbarkeit damit lediglich auf die o. g. Fälle (selbstständige Sackgasse, selbstständige Ringstraße) beschränkt.

Da die Bildung der Erschließungseinheit zudem im Ermessen der Stadt lag und die Abrechnung wegen der strengen Rechtsprechung sehr risikobehaftet war, wurde davon in Geilenkirchen in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht.

Durch Urteil vom 30.01.2013 – BVerwG 9 C 1.12 hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) unter Zugrundelegung der Gesichtspunkte der „Vorteilslage“ und der „Vorteilsgerechtigkeit“ seine fast 20 Jahre bestehende Rechtsprechung zu § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB geändert.

So wurde u. a. entschieden, dass eine Erschließungseinheit auch dann vorliegt, wenn von derselben Hauptstraße nicht nur eine, sondern mehrere funktional von ihr abhängige Nebenstraßen abzweigen. Weiterhin wurde entschieden, dass unabhängig von einem darauf gerichteten Willen der Gemeinde eine Pflicht zur gemeinsamen Abrechnung des beitragsfähigen Aufwandes für die eine Erschließungseinheit bildenden Anlagen besteht, wenn im Zeitpunkt unmittelbar vor der endgültigen Herstellung der ersten Anlage absehbar ist, dass bei getrennter Abrechnung der sich für die Hauptstraße ergebende Beitragssatz voraussichtlich um mehr als ein Drittel höher sein wird als die jeweils für die Nebenstraße geltenden Beitragssätze.

Fehlt es an einer Zusammenfassungsentscheidung, ist im Streitfall die auf den maßgeblichen Zeitpunkt unmittelbar vor endgültiger Herstellung der ersten Anlage bezogene Prognose der Beitragsbelastung der Anlieger der Hauptstraße im Vergleich zu den Anliegern der Nebenstraße nachträglich vorzunehmen.

Durch dieses Urteil werden die in der Vergangenheit sehr eng gefassten Regelungen zur Erschließungseinheit wesentlich erweitert. Beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zwingt es unter dem Gesichtspunkt der Beitragsgerechtigkeit sogar zur Bildung einer Erschließungseinheit.

Im Ergebnis führt dieses Urteil bei der Betrachtung der o. g. im Bebauungsplangebiet Nr. 99 liegenden Erschließungsanlagen zu folgender rechtlicher Beurteilung:

1. Die Joseph-von-Görres-Straße bildet von der Einmündung der Quimperléstraße eine selbstständige Erschließungsanlage. Ebenso sind die Wilhelm-Raabe-Straße und die Thomas-Mann-Straße als Ringstraßen, die in die Joseph-von-Görres-Straße einmünden, selbstständige Erschließungsanlagen. Der Verkehr aus beiden Straßen muss über die Joseph-von-Görres-Straße in Richtung Quimperléstraße abfließen, da wegen erfolgter Abpollerungen eine andere Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz der Stadt nicht besteht. Insoweit ist sowohl die Wilhelm-Raabe-Straße als auch die Thomas-Mann-Straße auf die Joseph-von-Görres-Straße angewiesen und es besteht eine funktionelle Abhängigkeit mit der Folge, dass das Vorliegen einer Erschließungseinheit zu bejahen ist. Die Joseph-von-Görres-Straße ist hier als Hauptstraße und die Wilhelm-Raabe-Straße und die Thomas-Mann-Straße sind als Nebenstraßen einzustufen.

2. Eine Vergleich der Beitragssätze hat ergeben, dass die Anlieger der Hauptstraße (Joseph-von-Görres-Straße) bei einer Einzelabrechnung der Anlagen einen Beitragssatz von 42,45 €/m² anrechenbarer Fläche zahlen müssten, während die Anlieger der Wilhelm-Raabe-Straße lediglich 15,62 €/m² und die Anlieger der Thomas-Mann-Straße lediglich 14,57 €/m² anrechenbarer Fläche zu tragen hätten. Der Beitragssatz für die Hauptstraße übersteigt den Beitragssatz für die Nebenstraßen somit um mehr als ein Drittel.

Insgesamt liegen die Voraussetzungen zur Zusammenfassung der Erschließungsanlagen nach dem o. g. Urteil vor, mit der Folge, dass die Verwaltung bei der Entscheidung über die Abrechnung der Anlagen kein Ermessen hat.

Die Anlagen sind zur gemeinsamen Aufwandsermittlung zusammenzufassen.

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Maßnahme	beitragsfähiger Erschließungsaufwand	Anteil der Anlieger	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Verkehrsflächen, der Entwässerungsanlagen, der Straßenbeleuchtung	352.899,72 €	90%	317.609,75 €

Der nach Abzug des Anteils der Stadt verbleibende umlagefähige Aufwand ist auf die durch die Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen und anteilmäßig von den Grundstückseigentümern zu erheben. Die Flächen werden hierbei entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bewertet. Zweigeschossig bebaubare Grundstücke werden mit 125% ihrer Fläche in die Berechnung einbezogen.

Die Summe der bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 24.675 m². Es ergibt sich somit ein Beitragssatz von

$$317.609,75 \text{ €} : 24.675 \text{ m}^2 = \mathbf{12,87 \text{ € pro m}^2 \text{ Abrechnungsfläche}^*}$$

Zur Abrechnung der Erschließungseinheit, bestehend aus der Erschließungsanlage „Joseph-von-Görres-Straße“, der Erschließungsanlage „Wilhelm-Raabe-Straße und der Erschließungsanlage „Thomas-Mann-Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 99 erforderliche Beschlüsse

1. Zusammenfassungsvertrag

Die Bildung der Erschließungseinheit und die Zusammenfassung der Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Aufwandsermittlung muss als Ratsbeschluss ergehen.

2. Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 99

Voraussetzung zur Entstehung der Erschließungsbeitragspflicht ist zunächst, dass die ausgebauten Erschließungsanlagen endgültig hergestellt sind, d. h. dass sie die in § 8 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt festgeschriebenen Merkmale der endgültigen Herstellung aufweisen.

Aufgrund der niveaugleichen Herstellung der Verkehrsflächen hat sowohl die Erschließungsanlage „Wilhelm-Raabe-Straße“ als auch die Erschließungsanlage „Thomas-Mann-

Straße“ keine beidseitigen, gegen die Fahrbahn abgegrenzten Gehweganlagen. Die Zulässigkeit dieser abweichenden Herstellung ist gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt durch Ratsbeschluss festzulegen. Dieser Beschluss ist dann als Satzung mit Rückwirkung zum 01.01.2013 bekannt zu machen, da die Satzung in Kraft sein muss bevor die Ausbaumaßnahme beendet/abgeschlossen ist.

3. Widmung der Verkehrsanlagen

Weitere rechtliche Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Widmung der Verkehrsanlagen, da erst durch die Widmung die Öffentlichkeit der Anlagen hergestellt wird. Zudem entsteht in der Regel erst durch die Widmung die Beitragspflicht.

4. Beschluss über die endgültige Herstellung

In Verbindung mit den vorgenannten Beschlüssen kann die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen beschlossen werden.

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich noch geringfügige Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

1. Zusammenfassungsentscheidung

Die Erschließungsanlagen „Joseph-von-Görres-Straße“, „Wilhelm-Raabe-Straße“ und „Thomas-Mann-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 99 bilden eine Erschließungseinheit und werden hiermit gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung zur gemeinsamen Aufwandsermittlung zusammengefasst.

2. Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Für die als niveaugleiche Verkehrsflächen hergestellten Erschließungsanlagen „Wilhelm-Raabe-Straße“ und „Thomas-Mann-Straße“ entfällt aufgrund der Eigenart der Ausbauf orm das in § 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal beidseitiger, gegen die Fahrbahn abgegrenzter Gehwege.

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Festlegung abweichender Herstellungsmerkmale
von Erschließungsanlagen**

vom

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die als niveaugleiche Verkehrsflächen hergestellten Erschließungsanlagen „Wilhelm-Raabe-Straße“ und „Thomas-Mann-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 99 entfällt aufgrund der Eigenart der Ausbauf orm das in § 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal beidseitiger, gegen die Fahrbahn abgegrenzter Gehwege.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

3. Widmung der Verkehrsanlagen

Die Joseph-von-Görres-Straße (Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 18, Flurstück 321), die Wilhelm-Raabe-Straße (Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 18, Flurstück 316) und die Thomas-Mann-Straße (Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 18, Flurstück 327) werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie erhalten jeweils die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG NW die Stadt Geilenkirchen.

4. Beschluss über die endgültige Herstellung

Gemäß §§ 130, 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zz. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 8 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung, dem Beschluss des Rates über die Zusammenfassung der Erschließungsanlagen „Joseph-von-Görres-Straße“, „Wilhelm-Raabe-Straße“ und „Thomas-Mann-Straße“ zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und dem Beschluss des Rates über die abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen vom (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung) wird festgestellt, dass die Erschließungsanlagen endgültig hergestellt sind.

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung der Erschließungseinheit, bestehend aus den Erschließungsanlagen „Joseph-von-Görres-Straße“, „Wilhelm-Raabe-Straße“ und „Thomas-Mann-Straße“ erhebt die Stadt Geilenkirchen Erschließungsbeiträge.

Der nach Abzug des Anteiles der Stadt verbleibende beitragsfähige Aufwand wird gemäß § 6 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke verteilt und anteilmäßig von den Grundstückseigentümern erhoben.

Anlage/n:
Erschließungsanlagen im Baugebiet Nr. 99

(Bauverwaltungsamt, Herr Scholz, 02451 629-228)

Ö 10



Maßstab: 1 : 1200

